

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der pexopol GmbH mit Sitz in 3500 Krems an der Donau, Österreich

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVL") gelten für alle Kaufverträge zwischen der pexopol GmbH ("pexopol") und ihren Kunden ("Käufer").
- 1.2 Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung von pexopol verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollen anderslautende Bestimmungen des Käufers oder von pexopol an die Stelle dieser AVL treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
- 1.4 Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten pexopol nur, wenn sie von ihr ausdrücklich anerkannt werden.

2. Preise

- 2.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise ab Werk einschließlich Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer / Warenumsatzsteuer.
- 2.2 Sollte pexopol die Preise zwischen Vertragsabschluss und Lieferzeitpunkt erhöhen, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung hinsichtlich der noch nicht gelieferten Menge vom Vertrag zurückzutreten.

3. Liefer- und Abnahmepflichten

- 3.1 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und mit der Zusendung der Auftragsbestätigung von pexopol. Sofern Zusendung der Ware vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen auf den Tag der Übergabe der Ware an den Frachtführer.
- 3.2 Die Lieferpflicht von pexopol steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Im Falle eines Lieferverzugs hat der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
- 3.3 Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu +/- 10 % sind zulässig.
- 3.4 Ereignisse höherer Gewalt bei pexopol oder deren Unterpelieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie von pexopol nicht zu vertreten sind. pexopol wird den Käufer hiervon unverzüglich benachrichtigen. pexopol hat Beeinträchtigungen des Käufers so gering wie möglich zu halten. Dauern die Ereignisse höherer Gewalt länger als 6 Wochen, so ist pexopol ganz oder teilweise zum Rücktritt von Verträgen berechtigt.

4. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand

- 4.1 Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über.
- 4.2 Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart, wählt pexopol Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

5. Materialbeistellungen

- 5.1 Werden Materialien vom Käufer beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 5 %, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.
- 5.2 Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Käufer die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, einschließlich des verlängerten Eigentumsvorbehaltes. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher und zukünftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen pexopol und dem Käufer, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen, behält sich pexopol das Eigentum an der verkauften Ware (Vorbehaltsgegenstand) vor.
- 6.2 Der Vorbehaltsgegenstand darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat pexopol unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf den Vorbehaltsgegenstand erfolgen.

7. Mängelhaftung/Produkthaftung

- 7.1 Die von pexopol angelieferten Muster und technischen Informationen dienen nur der generellen Beschreibung der Ware und beinhalten keinerlei Beschaffungsgarantien der Ware. Für die Funktionsfähigkeit der Ware trägt der Käufer die alleinige Verantwortung.
- 7.2 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung im Rahmen einer Wareneingangskontrolle zu untersuchen und etwaige Sachmängel, Falschliefereien oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablieferung, schriftlich zu rügen.
- 7.3 Verdeckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablieferung schriftlich zu rügen.
- 7.4 Bei begründeter Mangelrüge ist pexopol nach ihrer Wahl zu Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt pexopol diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Fristen nicht nach, ist der Käufer berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mangelhafte Ware, die ersetzt wurde, ist auf Verlangen pexopol auf deren Kosten zurückzusenden.
- 7.5 Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sämtliche Zahlungen sind in vereinbarter Währung ausschließlich an pexopol zu leisten.
- 8.2 Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis für die Ware oder sonstige Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu zahlen. Eine etwaige Skontogewährung setzt den Ausgleich aller früheren fälligen Rechnungen voraus.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug sind ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, werden sämtliche Forderungen von pexopol sofort fällig. Außerdem ist pexopol berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9. IX. Schutzrechte

- 9.1 Der Käufer haftet pexopol für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt pexopol von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuelle entstandene Schäden.
- 9.2 Konstruktionsunterlagen, Modelle usw. von pexopol bleiben deren Eigentum und dürfen nur mit ihrer Genehmigung genutzt oder weitergegeben werden. Kommt wegen Verschulden des Käufers ein Liefervertrag nicht zustande, hat pexopol Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihr erbrachten Vorleistungen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort ist 3500 Krems an der Donau.
- 10.2 Gerichtsstand ist Krems an der Donau.
- 10.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.